



Kaibetriebsordnung

(KBO)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Inhalt und Geltungsbereich
- § 2 Leistungen und Entgelte
- § 3 Pflichten der Benutzer
- § 4 Landverbindungen

Abschnitt II Güterumschlag

- § 5 Löschen und Laden
- § 6 Güterumschlag
- § 7 Unterbrechung der Umschlagfähigkeit
- § 8 Beschränkung im Güterumschlag
- § 9 Reinigung der Kaianlagen

Abschnitt III Lagerung

- § 10 Allgemeines
- § 11 Mietvertrag / Lagervertrag
- § 12 Lagervertrag
- § 13 Lagerung gefährlicher und umweltgefährdender Güter
- § 14 Versicherung

Abschnitt IV Zwangmaßnahmen

- § 15 Pfand- und Zurückhaltungsrecht
- § 16 Zwangsumlagerung, Zwangseinlagerung
- § 17 Zwangsverkauf

Abschnitt V Haftung

- § 18 Haftung der Benutzer und Auftraggeber
- § 19 Haftung des Hafensbetreibers
- § 20 Schadensanzeige
- § 21 Verjährung

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

- § 22 Anzuwendendes Recht
- § 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 24 Salvatorische Klausel
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich der Kaibetriebsordnung

1. Inhalt der Kaibetriebsordnung (KBO) sind die Bestimmungen für die Benutzung:
 - a) des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen
 - I) ELBEHAFEN BRUNSBÜTTEL und
 - II) AUßENHAFEN GLÜCKSTADT
 - b) für die Teile des im NORD-OSTSEE-KANAL gelegenen
 - I) ÖLHAFEN
 - II) HAFEN OSTERMOOR

für die die Brunsbüttel Ports GmbH verwaltend und/oder operativ zuständig ist.
2. Die Hafenfunktionen werden im ELBEHAFEN BRUNSBÜTTEL von der Brunsbüttel Ports GmbH und im AUßENHAFEN GLÜCKSTADT von der Glückstadt Port GmbH & Co. KG wahrgenommen. Die genannten Gesellschaften werden im Weiteren als „Hafenbetreiber“ bezeichnet.
3. Zu den Kaianlagen gehört das gesamte Hafengebiet, dessen landseitige Begrenzung durch entsprechende Schilder gekennzeichnet ist.
4. Jeder Benutzer der Häfen unterwirft sich den Bestimmungen der Kaibetriebsordnung (KBO), wenn Abweichungen hiervon vorab nicht schriftlich vereinbart worden sind.
5. Abgesehen von situationsbedingten Anordnungen/Erlassungen gelten folgende ergänzende Verordnungen / Vorschriften / Ordnungen in jeweils neuester Fassung regulativ:
 - a) Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern (Hafensicherheitsverordnung)
 - b) Hafenbenutzungsordnung für die Brunsbütteler Häfen:
Elbehafen – Ölhafen – Hafen Ostermoor
 - c) Gefahrgutverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
 - d) Hafengebührenordnung Hafenabgaben in den Häfen Brunsbüttel
 - e) Hafenentsorgungsverordnung
 - f) Hafenabgabenverordnung Hafen Glückstadt
6. Personen und Fahrzeugen, die nicht in Ausübung ihres Auftrages oder Berufes tätig sind, ist aus Gründen der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Aufenthalt im Hafengebiet untersagt.

§ 2

Leistungen und Entgelte, Aufrechnungsverbot

1. Jegliche Nutzung der Kaianlagen ist genehmigungs- und entgeltpflichtig.
2. Die Leistungen des Hafenbetreibers sowie die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen werden nach den jeweiligen Aufträgen berechnet.

3. Gegenüber Ansprüchen des Hafenbetreibers ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

§ 3 Pflichten der Benutzer

1. Die Anforderungen der Beauftragten des Hafenbetreibers sind von jedermann zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen kann der Aufenthalt auf den Kaianlagen untersagt werden. Beschwerden sind an die Geschäftsführung des Hafenbetreibers zu richten; die Pflicht zur Befolgung der getroffenen Anordnungen bleibt unberührt, solange diese nicht aufgehoben sind.
2. Für Hafendienstleistungen sind die eingeführten Vordrucke zu benutzen.
3. Das Rauchen und der Gebrauch von Feuer und offenem Licht sind grundsätzlich verboten.
4. Im gesamten Hafengebiet gilt ein generelles Alkoholverbot, alkoholisierten Personen ist der Aufenthalt untersagt.
5. Im gesamten Hafengebiet ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (Helm, Warnweste, Arbeitssicherheitsschuhe) erforderlich.

§ 4 Landverbindungen

1. Die Herstellung von festen Landverbindungen ist grundsätzlich Sache des Schiffes.
2. Sollte in Ausnahmefällen der Hafenbetreiber gegen Entgelt Landgänge (Gangways oder Bewachung und Beleuchtung dieser Landgänge) sowie Fender zur Verfügung stellen, ist die Schiffsleitung für die unfallsichere Befestigung, Gangwaynetz und Schäden an den zur Verfügung gestellten Landgängen/Fender verantwortlich. Die Schiffsleitung hat die zur Verfügung gestellten Landgänge vor Inbetriebnahme und während der Nutzung zu prüfen. Für Schäden Dritter, die durch die Nutzung der betriebssicheren Landgänge entstehen, haftet die Schiffsleitung. Diese hat den Hafenbetreiber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
3. Die Leitern und Landgänge dürfen nur für Personenverkehr benutzt werden. Auf den Landgängen darf nur Handgepäck mitgeführt werden.

Abschnitt II Güterumschlag

§ 5 Löschen und Laden

1. Beim Löschen und Laden von See- Küsten- und Binnenschiffen sowie sonstigen Wasserfahrzeugen sind grundsätzlich die im Hafen vom Hafenerbetreiber/Kaibetrieb/Stauerei vorgehaltenen Hebeegeräte, Greifer und Anschlaggeschirre gegen Berechnung zu verwenden. Die Benutzung schiffseigener oder hafenfremder Gerätschaften bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hafenerbetreibers.
2. Wird mit schriftlicher Zustimmung der Einsatz hafenfremder Gerätschaften gestattet, so trägt das Haftungsrisiko für Schäden durch den Betrieb an Personen, den Umschlaggütern, Gütern Dritter und Hafeneinrichtungen der Nutzer. Er hat den Hafenerbetreiber von allen denkbaren Ansprüchen Dritter freizustellen.
3. Soweit Hafenerarbeiten von Fremdfirmen ausgeführt werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Hafenerbetreibers; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.
4. Die Schiffsführung ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Löschen- und Ladearbeiten auf Umstände hinzuweisen, die den herkömmlichen, ortsüblichen Einsatz von Lade- und Löschengeräten erschweren, unmöglich machen oder zu einer Gefährdung des Schiffes, der Ladung oder des Gerätes führen.
5. Hat die Schiffsführung keine entsprechende Mitteilung gegeben und werden, bedingt durch die ungeeignete Beschaffenheit des Schiffes, besondere Maßnahmen beim Umschlag erforderlich, oder es entstehen Schäden, so gehen alle damit verbundenen Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.
6. Die Gleisanlagen sind während des Umschlages ständig von Fremdkörpern freizuhalten.
7. Für den Umschlag von Greifergut finden die "Allgemeinen Überladebedingungen der im Verein Hamburger Seehafenerbetriebe e.V. zusammengeschlossenen Greifer-Betriebe" Anwendung.

§ 6 Güterumschlag

1. Umschlagstätigkeiten sind bis spätestens 12:00 Uhr des vorhergehenden Werktages zu bestellen; in Ausnahmefällen kann unter Beachtung der Leistungsfähigkeit des Hafenerbetreibers eine nicht fristgerechte Bestellung für eine Schiffsabfertigung angenommen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
2. Eine bestellte und nicht in Anspruch genommene Umschlagstätigkeit ist voll zu bezahlen, es sei denn, das bereitgestellte Personal bzw. Lade- und Löschengeräte konnten anderweitig eingesetzt werden.
3. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben der spezifischen Eigenschaften (Einzelgewichte, Gefährlichkeit usw.) des Umschlaggutes verantwortlich.

4. Der Umschlag beginnt zu dem vereinbarten Termin. Der Hafentreiber ist berechtigt, im Falle von Verzögerungen der schiffseitigen Vorbereitungsarbeiten Wartekosten zu berechnen.

§ 7

Unterbrechung der Umschlagstätigkeit

1. Ist der Umschlag aus Gründen des Umweltschutzes und/oder aufgrund behördlicher Anordnung vorübergehend oder ganz einzuschränken,

oder

2. ist der Umschlag durch Entscheidung des Auftraggebers oder der Schiffsführung eingestellt worden,

so gehen in beiden Fällen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

§ 8

Beschränkung im Güterumschlag

1. Güter, die sich wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer sonstigen Beschaffenheit zum Umschlag nach dem Ermessen der Hafentreiber nicht eignen oder deren Beförderung gesetzlich verboten ist, werden nicht umgeschlagen.
2. Soweit nicht weiterreichende Vorschriften bestehen, gelten für den Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten und verflüssigten Gasen die Bestimmungen des "International Tanker and Terminal Safety Guide" in jeweils neuester Fassung.
3. Selbstentzündliche, feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährliche Güter sowie alle Güter, die Gegenstand der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter sind, werden nur umgeschlagen, wenn die behördlichen Genehmigungen vorliegen und vor dem Umschlag alle erforderlichen Unterlagen bei dem Hafentreiber eingereicht sind.

§ 9

Reinigung der Kaianlagen

1. Der Hafentreiber ist berechtigt, nach dem Umschlag evtl. erforderliche Kaireinigungskosten für umschlagsbedingte Verschmutzung dem Auftraggeber zusätzlich zu den vereinbarten Lösch-/Ladeentgelten in Rechnung zu stellen.
2. Erforderlicher Abtransport und Vernichtung von Ladungsrückständen und Emballage gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Abschnitt III Lagerung

§ 10 Allgemeines

1. Auf entsprechenden Antrag stellt der Hafengebtreiber im Rahmen der Verfügbbarkeit gegen Entgelt Kai-, Frei- und/oder Hallenlagerflächen zu Lagerzwecken zur Verfügung.
2. Die Überlassung der Kai-, Frei- und/oder Schuppenflächen erfolgt entweder:
 - aufgrund eines Lagervertrages, dessen Inhalt sich nach den Hamburger Lagerungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung bei Vertragsabschluss sowie den unter § 12 genannten Regelungen der KBO richtet,oder
 - aufgrund eines Mietvertrages für den die in § 11 aufgeführten Bestimmungen, ergänzt durch sinngemäß zuzuordnende Bestimmungen der Hamburger Lagerbedingungen, sowie die §§ 535 – 580 a BGB gelten.

§ 11 Mietvertrag/ Lagervertrag

1. Vor Abschluss eines Mietvertrages/ Lagervertrages mit dem Hafengebtreiber ist dieser über die Beschaffenheit und Eigenschaften der einzulagernden Güter zu unterrichten
2. Die Bestimmung des Lagerplatzes / der Lagerfläche liegt ausschließlich beim Hafengebtreiber.

Dem Hafengebtreiber bleibt vorbehalten, jederzeit eine in Größe und Art entsprechende Lagerfläche oder einen Lagerraum anstelle des ursprünglich zur Verfügung gestellten dem Nutzer zur Verfügung zu stellen. Die Umlagerung der Güter erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters, wenn die Umlagerung aufgrund der Beschaffenheit der Güter oder deren Eigenschaften notwendig oder erforderlich ist. Der Hafengebtreiber setzt den Mieter von der Umlagerung in Kenntnis.
3. Hinsichtlich gefährlicher und umweltgefährdender Güter, die auf angemieteten Flächen oder in solchen Räumen gelagert werden, findet § 13 KBO entsprechende Anwendung.
4. Soweit die von dem Hafengebtreiber zur Vermietung überlassene Fläche aufgrund von Mängeln nicht zur Lagerung der Güter geeignet ist und eine Beseitigung solcher Mängel nicht in angemessener Zeit erfolgt, hat der Mieter dieser Fläche Anspruch auf Bereitstellung einer anderen Fläche, die den notwendigen Erfordernissen gerecht wird. Dem Mieter steht ohne vorherige angemessene Fristsetzung, Abmahnung und eine entsprechende Ankündigung, den Mietzins in Zukunft zu mindern, kein Anspruch auf Minderung des Mietzinses wegen Fehlerhaftigkeit oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der Mietfläche zu. Für Mängel der Mietsache haftet der Hafengebtreiber nur nach Maßgabe der insoweit entsprechend anwendbaren §§ 19, 20 KBO.
5. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der Mietzeit, wenn das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ist durch Kündigung. Für die Kündigungsfristen gilt § 565 Abs. I BGB, soweit die Parteien nicht andere Kündigungsfristen vereinbart haben. Der Hafengebtreiber kann das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn der Mieter

gegen die Bestimmung des § 13 KBO verstößt oder mit der Zahlung des vereinbarten Entgeltes in Rückstand gerät. Das beiderseitige Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt

§ 12 Lagervertrag

1. Der Einlagerer ist verpflichtet, bei Einlagerung der Güter deren Gewicht anzugeben. Der Hafengebietebetreiber ist berechtigt, die Güter zu verwiegen. Werden die Güter verwogen, sind die so ermittelten Bruttogewichte für beide Parteien verbindlich. Wird das Gewicht nicht angegeben oder stellt sich bei einer Verwiegung die Unrichtigkeit der Angaben des Einlagerers heraus, so trägt dieser die Kosten der Verwiegung.

Der Einlagerer hat dem Hafengebietebetreiber jeglichen Schaden aufgrund fehlender oder fehlerhafter Gewichtsangabe zu ersetzen.

2. Besteht für den Hafengebietebetreiber die Notwendigkeit, eingelagerte Güter umzulagern, so ist er berechtigt, diese Umlagerung ohne vorherige Zustimmung des Einlagerers vorzunehmen. Für Mengen- und Gewichtsverluste, die üblicherweise bei der Art und Beschaffenheit der umzulagernden Güter durch die Umlagerung entstehen, haftet der Hafengebietebetreiber nicht. Das Gleiche gilt, wenn Gewichtsverluste bei frei gelagerten Gütern durch Witterungseinflüsse entstehen, beispielsweise durch Wind und Regen. Diese Regelung gilt auch für den Fall der Auslagerung und Auslieferung der eingelagerten Waren und Güter an den Einlagerer bzw. an vom Einlagerer genannte dritte Personen. Der Hafengebietebetreiber haftet nicht für Mengen- und/oder Gewichtsverluste, die beim Auslagerungs- bzw. Auslieferungsvorgang, beim Einsatz von Kränen, Umschlags- bzw. Löscheräten auftreten, es sei denn, der Einlagerer kann nachweisen, dass die eingetretenen Mengen- und/oder Gewichtsverluste das übliche Maß übersteigen.
3. Der Hafengebietebetreiber haftet nicht für Mengen- und Gewichtsveränderungen an eingelagerten Gütern, die durch Witterungsbedingungen entstanden sind. Die bei der Auslagerung durch den Hafengebietebetreiber ermittelten Bruttogewichte sind für beide Parteien verbindlich, es sei denn, der Einlagerer kann nachweisen, dass die Gewichtsveränderungen auf Umständen beruhen, die über die durch Witterungsverhältnisse üblicherweise entstehenden Gewichtsverluste hinausgehen.
4. Im Übrigen gelten ergänzend die Hamburger Lagerbedingungen sowie die nachfolgenden § 13 ff. KBO.

§ 13 Lagerung gefährlicher und umweltgefährdender Güter

1. Gefährliche Güter dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Hafengebietebetreibers an den hierfür zu bestimmenden Stellen des Hafengebietes gelagert werden.
2. Ausschlaggebend für die Definition "gefährliche Güter" ist die Klassifizierung entsprechend den gültigen Verordnungen. Verpackung, Bezeichnung und Kennzeichnung der einzulagernden Güter haben ebenfalls den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu entsprechen.
3. Unterlässt der Einlagerer die Anzeige, dass das Lagergut gefährlich im Sinne des geltenden Gefahrgutrechtes ist, so haftet er für alle daraus resultierenden Schäden.
4. Güter, die für die Gesundheit gefährlich, gefährdend oder aus anderen Gründen für eine Zwischenlagerung ungeeignet erscheinen, bzw. deren Einlagerung dem Hafen

untersagt ist, kann der Hafенbetreiber/ Lagerhalter von der Lagerung ausschließen oder einschränken. Die behördlichen Bestimmungen / Anweisungen sind zu beachten.

5. Vorschriften der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 14 Versicherung

1. Grundsätzlich hat der Auftraggeber für eine ausreichende Warenversicherung während der Einlagerung zu sorgen.
2. Der Hafенbetreiber verfügt lediglich über eine übliche Lagergebäudeversicherung, die jedoch Warenschäden nicht einschließt.
3. Auf Antrag des Auftraggebers nimmt der Hafенbetreiber für Verlust und/oder Beschädigung der bei ihm eingelagerten Ware durch Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser oder Sturm Versicherung im Namen und für Rechnung des Einlagerers vor. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der von ihm zu benennenden Versicherungswerte allein verantwortlich.

Abschnitt IV Zwangsmaßnahmen

§ 15 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

1. Über die einschlägigen gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte hinaus räumt der Auftraggeber dem Hafentreiber wegen aller Ansprüche - gleich aus welchem Grunde diese gegenüber dem Auftraggeber bestehen - ein Pfandreht an allen Sachen ein, unabhängig davon, ob diese Sachen zum Zwecke des Umschlages oder anderer Tätigkeiten des Hafentreibers übergeben oder aufgrund eines Lager- oder Mietvertrages eingebracht werden.

Der Hafentreiber erklärt schon jetzt die Freigabe von Pfandrehten in dem Umfang, in dem der Wert der belasteten Güter den Bestand der gesicherten Forderungen um 20 % übersteigt.

2. Auf Anforderung des Hafentreibers hat der Auftraggeber eine Bürgschaft und/oder Depot zu erbringen, sofern er nicht selbst Eigentümer des Gutes ist.

§ 16 Zwangsumlagerung, Zwangseinlagerung

1. Müssen Güter, die über die ursprünglich angegebene Lagerzeit hinaus gelagert werden sollen, aus betrieblichen Gründen umgestaut werden, trägt der Auftraggeber die Kosten für die Umlagerung an einen anderen von dem Hafentreiber zuzuweisenden Platz.

§ 17 Zwangsverkauf

1. Der Hafentreiber ist nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Lagerdauer und nach Ablauf einer gesetzten Frist von 10 Tagen berechtigt über die Güter zu verfügen und solche für Rechnung des Berechtigten öffentlich zu versteigern oder freihändig zu verkaufen, die
 - a) nach § 16 KBO umgelagert oder eingelagert sind mit Ausnahme einer Umlagerung im Sinne des § 11 Abs. 3 KBO.
 - b) am Kai oder in Schuppen oder auf Freiflächen lagern,
 - aa) wenn die fälligen Abgaben trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt sind,
 - bb) wenn ein Berechtigter nicht bekannt oder nicht aufzufinden ist.
2. Der Verkauf oder die Versteigerung werden dem Berechtigten angedroht; ist dieser nicht bekannt oder unauffindbar, so wird der Verkauf zweimal in der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben. Zwischen den Bekanntmachungen muss mindestens eine Woche liegen.
3. Bei leicht verderblichen oder geringwertigen Gütern entfällt die Frist nach Abs. 1; der Hafentreiber ist auch nicht zur Mahnung nach 1b) und zu öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 2 verpflichtet.
4. Findet sich kein Käufer, kann der Hafentreiber die Güter auf Kosten des Berechtigten vernichten lassen.

5. Der Hafentreiber kann sich wegen seiner Forderungen aus dem Erlös vorweg befriedigen.

Ansprüche auf einen danach verbleibenden Reinerlös verfallen nach zwei Jahren zugunsten des Hafentreibers. Schadenersatzansprüche gegen den Hafentreiber sind ausgeschlossen, sofern der Hafentreiber den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat.

Restforderungsansprüche des Hafentreibers bleiben in voller Höhe bestehen.

Abschnitt V Haftung

§ 18 Haftung der Benutzer und Auftraggeber

1. Die Benutzer und Auftraggeber haften für alle Schäden (auch Umweltschäden), die sie, ihre Bediensteten, Verrichtungsgehilfen oder Beauftragten bei der Benutzung der Hafenanlage verursachen. Sie haften auch für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben in den Ladepapieren entstehen. Von Ansprüchen Dritter haben sie den Hafенbetreiber freizuhalten. Eventuelle entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Benutzer und Auftraggeber, insbesondere Haftungsbeschränkungen, haben keine Gültigkeit im Verhältnis zum Hafенbetreiber.
2. Die Benutzer und Auftraggeber haben sicherzustellen, dass die von ihnen in den unter § 1/Abs. 1 a genannten Hafenteilen zur Einlagerung und zum Umschlag angelieferten Güter, sofern diese umweltgefährdende Stoffe enthalten oder enthalten können, den jeweils gültigen Gesetzen und/oder Auflagen/Bedingungen entsprechen.

Die Benutzer und Auftraggeber haften, auch ohne Verschulden, für alle Schäden und Kosten, die aus einer Verletzung der vorgenannten Sicherstellungspflicht entstehen.
3. Wird für Leistungen des Hafенbetreibers ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so haftet der Berechtigte ohne Rücksicht auf die Ursache für die Kosten der vergeblichen Bereitstellung von Personen und Betriebsmitteln; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 19 Haftung des Hafенbetreibers

Der Hafенbetreiber haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Haftungsregelungen für Umschlag und Lagerung soweit zwingende Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeben.

1. Die von dem Hafенbetreiber zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güter- und/oder Güterfolgeschaden) ist auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt.
2. Sind nur einzelne Teile der Partie verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung des Hafенbetreibers begrenzt auf einen Betrag von 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts
 - der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist,
 - des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.
3. Die Haftung des Hafенbetreibers für andere als Güter- und/oder Güterfolgeschäden ist der Höhe nach begrenzt auf den dreifachen Betrag des Umschlagentgelts je Schadenfall.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche.
5. Die in den Ziffern 2 und 3 genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme des Gutes zur

Beförderung oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für Sonderoperationen und Transaktionen anwendet.

§ 20 Schadensanzeige

1. Der Kunde ist verpflichtet, das Gut bei Übergabe auf Verlust oder Beschädigung zu prüfen. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar oder im Rahmen der Überprüfung bei Übergabe feststellbar, so muss der Kunde den Verlust oder die Beschädigung bei Übergabe rügen. Unterbleibt die Rüge, ist der Anspruch wegen der vorstehend beschriebenen Mängel ausgeschlossen.
Ist der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar oder bei Überprüfung nicht feststellbar, so ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes innerhalb von sieben Tagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Geht eine schriftliche Rüge nicht ein, so ist der Kunde auch mit weiteren Ansprüchen wegen des Verlustes oder Beschädigung des Gutes ausgeschlossen.
2. Ansprüche wegen Überschreitung einer Übergabefrist erlöschen, wenn der Kunde dem Hafенbetreiber die Überschreitung der Übergabefrist nicht innerhalb von 21 Tagen nach Übergabe anzeigt.
3. Eine Schadensanzeige nach Übergabe ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.
4. Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung einer Übergabefrist bei Übergabe angezeigt, so genügt die Anzeige gegenüber demjenigen, der das Gut übergibt.

§ 21 Verjährung

1. Alle Ansprüche gegen den Hafенbetreiber verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
2. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Güter übergeben wurden. Sind die Güter nicht übergeben worden, so beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter in den Besitz des Kunden gelangt sind oder hätten gelangen sollen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beginnt die Verjährung von Rückgriffsansprüchen mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils gegen den Rückgriffsgläubiger oder wenn kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, mit dem Tag, an dem der Rückgriffsgläubiger den Anspruch befriedigt hat, es sei denn, der Rückgriffsschuldner wurde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rückgriffsgläubiger Kenntnis von dem Schaden oder der Person des Rückgriffsschuldners erlangt hat, über diesen Schaden unterrichtet. Für diesen Fall beginnt die Frist mit Kenntnis des Rückgriffsgläubigers von dem Schaden oder der Person des Rückgriffsschuldners.
3. Die Verjährung eines Anspruchs gegen den Hafенbetreiber wird durch eine schriftliche Erklärung des Kunden, mit der dieser Ersatzansprüche erhebt, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Hafенbetreiber die Erfüllung des Anspruchs schriftlich ablehnt. Eine weitere Erklärung, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Verjährung nicht erneut

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 22 Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Hafenbetreiber und den Benutzern oder Auftraggebern sowie deren Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Brunsbüttel.
2. Gerichtsstand ist Meldorf.

§ 24 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

§ 25 Inkrafttreten

1. Diese Kaibetriebsordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft
2. Alle vorhergehenden Ausgaben nebst Ergänzungen/Berichtigungen treten damit außer Kraft.